

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 86.

Düsseldorf, Freitag, den 24. Dezember 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nach den zu seiner Zeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, sind die Interimscheine aus der Anleihe der 1½ Million Thaler, nach dem Edikt vom 12ten Februar 1810. im Monat Dezember v. J. — die nach der Verordnung vom 12ten Februar 1809. für eingeliefertes Silber 1c. ausgestellten Münzscheine und Münz-Interimscheine, im Monat October v. J., — zur baaren Einlösung gekommen, so wie die, über die in den Jahren 180½ rückständig gebliebenen Gehälter, damals Preussischer Beamten, ertheilten Gehaltsbons, bereits in den Jahren 1814. bis 1816. successive baar realisiert worden sind.

Um aber dieses Ablösungsgeschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluss zu bringen, und allen künftigen weitem diesfälligen Ansprüchen vorzubeugen, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28sten October v. J., zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirten Papiere der vorgenannten Art, nemlich:

der Interimscheine aus der Anleihe vom 12ten Februar 1810., der Münzscheine und der Münz-Interimscheine, desgleichen der Gehaltsbons, hiermit ein Präklusivstermin bis zum letzten Februar 1820, dergestalt festgesetzt, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den Preussischen Staat, für erloschen erklärt werden sollen.

Uebrigens wird, hinsichtlich des Verfahrens bei der Einreichung dieser Papiere und der Empfangnahme der Zahlung, auf die ergänzten diesfälligen

Nr. 354

Einlösung der Interimscheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810. 1c. betr.

früheren Bekanntmachungen, und zwar wegen der Interimsscheine aus der Anleihe vom 12ten Februar 1810. auf die Bekanntmachung vom 17ten Juni v. J., wegen der Münzscheine und Münz-Interimsscheine auf die Bekanntmachung vom 26sten Juni v. J., und wegen der Gehaltbons auf die Verordnungen des Königlich-finanzenministerii vom 5ten Mai 1814. und 27sten Januar 1816. Bezug genommen, nach welchen sich die Präsentanten zu achten haben.

Berlin, den 15. November. 1819.

Ministerium des Schatzes.

Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Nr. 355.

Umschreibung
verschiedener
Preuß. Staats-
Papiere in
Staats-Schuld-
Scheine betr.

Auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinettsordre von 11ten d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß in Absicht der nachbemerkten, durch frühere Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine aufgerufenen verschiedenen Preussischen Staatspapiere, als:

- 1) der alten bis incl. 1810. ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen,
- 2) der Südpreußischen Seehandlungs-Obligationen (Rekonnoissanzen) und Zins-Coupons,
- 3) der Seehandlungs-Aktien und Zins-Coupons,
- 4) der Tabacks-Aktien und Zins-Coupons,
- 5) der General Salzklasse-Obligationen,
- 6) der General Akziseklasse-Obligationen in Scheidemünze,
- 7) der Danziger Obligationen aus der Labes'schen Anleihe, und Zins-Coupons,
- 8) der, sowohl gedruckten als geschriebenen Danziger Obligationen aus der v. Kalkreuth'schen Anleihe, Ausschreibung, und
- 9) der Anerkennnisse über die Gehaltsentschädigungen der Süd- und Neupreußischen Beamten,

Präklusionstermin bis zum 15ten März 1820. bestimmt sein soll, binnen welchem die bis jetzt noch nicht umgeschriebenen vorgenannten Preussischen Staatspapiere noch nachträglich zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine, unter Beobachtung der, zu seiner Zeit, deshalb vorgeschriebenen Modalitäten, bei der Kontrolle der Staatspapiere eingereicht werden können. Mit dem Ablauf dieses Termins wird ein gänzlicher Abschluß gemacht, mithin keine weitere Anmeldung mehr angenommen, auch überhaupt irgend ein Anspruch an die Preussische Staatskasse aus den etwa später noch unumgeschrieben zum Vorschein kom-

menden, alsdann völlig werthlos zu erachtenden Staatspapieren dieser Art, anerkannt werden.

Berlin, den 19. November. 1819.

Ministerium des Schatzes u.

Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-
Schulden-Wesen.

Mit Bezug auf die wiederholten frühern öffentlichen Bekanntmachungen, **Nr. 356.**
wegen der angeordneten Stempelung der, als Preussische Staatsschuld übernom- Betreffend die
Sächsischen
Kassen-Billets
Lit. A.menen Königl. Sächsischen Kassen-Billets Litt. A., namentlich auf die Bekannt-
machung des Königl. Finanz-Ministerii vom 11. Oktober 1816. und die, Sei-
tens des unterzeichneten Ministerii des Schatzes erlassene Bekanntmachung vom
8. Juli 1818, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinetts-Ordre
vom 16. d. M. hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein
nochmaliger letzter Präklusiv-Termin, bis zum letzten März künftigen
Jahres, verstattet seyn soll, binnen welchem die etwa noch vorhandenen un-
gestempelten Sächsischen Kassen-Billets Litt. A., bei den öffentlichen Kassen noch
in Zahlung angegeben, oder bei der hiesigen Haupt-Schatz-Kasse zur nachträg-
lichen Stempelung, oder zur Umwechslung gegen gestempelte, dergleichen Papiere,
eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins werden aber unter kei-
nen Umständen die noch weiter vorkommenden ungestempelten Kassen-Billets,
weder nachträglich gestempelt, noch bei den Kassen in Zahlung angenommen,
noch überhaupt fernerhin für gültig erachtet werden.

Berlin, den 27. November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-
Credit-Wesen.

Nachweise



Nachweise der Preise der Lebensmittel, während des Monats November 1819.

No. d. St.	Namen d. d.	pro Berlin												Hefe	Eier pr. Duz. Centner a 100 Stück.	Fleisch pr. Duz. über 1000 Stück.	pro Duz. Duzent.						Butter pr. Duz. Pfund.																								
		Weizen			Korn			Gerste			Buckweizen						Rüben			Schmalz																											
		fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.				fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.																									
1	Düsseldorf	2	1	1	12	1	12	1	11	10	14	10	5	5	5	2	25	1	6	5	7	20	8	6	1	1	10	2	9	2	2	2	5	3	8	6	9										
2	Elsfeld	2	7	7	1	16	5	1	12	6	1	8	5	19	2																																
3	Essen	2	7	6	1	15	8	1	15	5	1	17	10	14	8	1	18	2	0	2	8	12	11	18	5	6	22	7																			
4	Solingen	2	11	2	1	18		1	8	8	1	15	7	10	5	1	21	10	2	1	4	2	14	1	5	1	9	7	9	5	7																
5	Erfeld	1	25	10	1	9	6	1	9	6	1	15	7	19	6	2	20		5		2	17	4	8	4	1	4	7	7	2	5	10	1	6	2	6	1	10	2	6	4	4	6				
6	Neuß	1	25		1	9	7	1	9	7	1	14	8	13	5	5	4	2	5	22	8																										
	Durchschnittspreis	1	4	8½	1	15	2	1	10	11	1	13	5½	15	7½	2	12	9½	2	19	4½	2	14	10½	1	4	11½	1	5	6½	7	20	9½	6	9½	1	7½	2	6½	1	11½	2	5	5	5	6	2½

Stellen von
Bauern
Landwehrgenossen

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Der Königl. Majestät haben bei der Verhängung mehrerer kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen verurtheilte Landwehrgenossen, wider welche vorher von den Civil-Gerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen worden, welche die militärischen Strafgesetze notwendig machen. — Wenn es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob die Allerhöchste Instruction für die Inspectoren und Kommandanten der Landwehr vom 10ten December 1816, und die darauf gegründete Circular-Befehlung vom 6ten Mai 1817, die Civilgerichte berechtigt und verpflichtet, auf Strafen, die in den Kriegsartikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen; so wird dieser Zweifel durch die deshalb an den Justizminister erlassene Allerhöchste Kabinettsordre vom 26ten August d. J. erledigt und erhält das Königl. Oberlandesgerichte folgende Anweisungen:

- 1) Auf die Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß nicht

kein alsdann erkannt werden, wenn der Angeklagte eine körperliche Züchtigung verwickelt hat, sondern auch nach den Kriegsartikeln 31., 33., 43., 47. und 54. in den darin bezeichneten Fällen.

- 2) Auf den Verlust des National-Militär-Abzeichens, welches mit der Nationalfahne nicht gleichbedeutend ist, imgleichen des Landwehrenscheines ist zu erkennen beim Diebstahl und der Diebstahlerei.
- 3) Der Verlust der Kriegsdankmünze, muß zufolge der Kabinettsordre vom 30ten October 1814, in allen den Fällen im Erkenntnis festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Cassation oder Ausschließung des Abzeichens aus dem Soldatenstande zur Folge hat. — Bei geringern Vergehungen tritt der Verlust der Kriegsdankmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militär-Abzeichen, oder das Landwehrenscheibchen verwickelt werden.
- 4) Da schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenstrafe, als Degradation u. s. w. nicht hat Statt finden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende noch

dem 55. Kriegsartikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation, von der Civilbehörde vor deren Festsetzung vollzogen worden, so muß jederzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe von dem Militärgerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Oberlandesgericht sich nicht allein selbst zu richten, sondern auch solche den Gerichten seines Bezirks zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1. November. 1819.

Der Justiz-Minister,
(gez.) K i r c h e i s e n.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Cleve.

Vorstehende Ministerial Verfügung wird sämtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cleve, den 23. November. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Hypotheken-
Eintragung der
Zehnt-Gerechtigkeiten als
Complexus
mehrerer einzel-
ner Zehntrechte

Da es an besondern geschlichen Bestimmungen fehlt, wie bei Eintragung einer Zehntgerechtigkeit als ein Complexus mehrerer einzelner Zehntrechte auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs verfahren werden soll, so haben wir darüber bei Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister angefragt, und nachdem unsere desfallsigen Vorschläge die höhere Genehmigung erhalten haben, so ertheilen wir den Königlich:en Land- und Stadt-Gerichten folgende Anweisung:

Die Zehntgerechtigkeiten, welche als Complexus mehrerer einzelner Zehntrechte zur Eintragung auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs angemeldet werden, gehören in das Hypothekenbuch des Untergerichts in dessen Bezirk die Gemeinde oder Feldmark liegt, von der die Zehntgerechtigkeit den Namen führt. Wenn der Besitzer vorschriftsmäßig seinen Besitztitel berichtet, und die einzelnen zehntpflichtigen Grundstücke genau bezeichnet hat, so wird die Zehnt-Gerechtigkeit nach §. 14. 39 sqq. Lit. 1. der Hypotheken Ordnung auf ein besonderes Folium des betreffenden Hypothekenbuchs, und wenn dieselbe beschwert oder verpfändet ist, die Belastung sub rubrica II. und III. eingetragen.

Der demnächst sowohl für den Besitzer als für den Realgläubiger ausgefertigte Hypothekenschein muß alsdann bei den Gerichten in deren Bezirk die zehntpflichtigen Grundstücke oder einzelne derselben liegen, präsentiert werden,



Auf den Grund dieser Hypothekenscheine wird nach vorheriger Genehmigung des Besitzers des zehntpflichtigen Fundi die Eintragung der Zehnt-Gerechtigkeit sub rubrica II. des pflichtigen Fundi verfügt, und eben das selbst die auf die Zehnt-Gerechtigkeit haftende Last oder Real-Forderung subingrossirt.

Sowohl die erfolgte Eintragung der Zehntprästation, als die Subingrossation wird von den betreffenden Gerichten sowohl auf den Hypothekenschein des Besitzers als des Realgläubigers attestirt, und der auf diese Weise die sämtlichen zehntpflichtigen Grundstücke umfassende Hypothekenschein dem Besitzer und Realgläubiger retradirt.

Nur auf diese Weise kann ohne außerordentlicheervielfältigung der Geschäfte die Sicherheit der Realgläubiger und dritter Personen gegen präjudicirliche Dispositionen des Besitzers über einzelne Zehntrechte erreicht, und dem Letztern der Verkehr mit denselben erleichtert werden.

Es versteht sich indeß von selbst, daß nur auf den ausdrücklichen Antrag des Besitzers oder dabei interessirter dritter Personen, der Eintrag einer solchen Gerechtigkeit auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs statt finde, und es übrigens bei dem bisherigen Verfahren:

wornach das einzelne Zehntrecht bei dem Hypothekenbuch des zehntpflichtigen Fundi, besonders angemeldet, und daselbst sub rubrica II. eingetragen werden muß,

sein Bewenden behalte. Cleve, den 7. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Einreichung der Beläge des Soll-Einkommens mit den Salarien Cassen Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer hat die Folge, daß diese Beläge in der Regel ein halbes Jahr und oft länger bei den Cassen entbehrt werden müssen, wodurch die Geschäfte der Cassen in mehrerer Rücksicht gestört werden.

Die Einreichung der Beläge des Soll Einkommens mit den Salarienlassen Rechnungen abetw.

Um diesen Unzuträglichkeiten abzuhelfen, hat der Chef der Justiz sich mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bereits unterm 16. July 1810 dahin geeinigt, daß die Einsendung dieser Beläge in Zukunft unterbleiben könne, und an deren Statt ein Attest des Directorii über die Hauptsumme des Soll-Einkommens den Rechnungen beigelegt werde.

Den Königlichen Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements wird solches auf Veranlassung eines nähern Ministerial-Rescripts vom 15. dieses zur Nachachtung bekannt gemacht. Cleve, den 30. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Verpachtung der
Thongrüberei in
den Gemarkungen
Uebar, Mallendar,
Ballendar u.
Weitersburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß
Samstags den 8. Januar des künftigen Jahres, Vormittags 9 Uhr,
in der Behausung des Gastwirths Herrn Bender zu Ballendar durch den
Königlichen Bergmeister Stein unter den in dem Termin vorgelegt werdenden
sehr annehmbaren Bedingungen die Thongrüberei in den Gemarkungen Uebar,
Mallendar, Ballendar und Weitersburg an den Meistbietenden in
Zeitpacht gegeben werden soll.

Pachtlustige werden hiezu eingeladen.

Siegen, den 27. November 1819.

Königlich Preussisches Berg-Amt.

Diebstahl zu
Kettwig.

In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses, ist bei dem Schullehrer For-
wick in Kettwig ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind demselben folgende
Sachen entwendet worden:

1) Eine kupferne Kaffelanne, 2 Maas haltend. 2) $\frac{1}{2}$ Duzend Messer
und Gabeln mit schwarzen Hefen, und mit Silber plattirten Plättchen. 3) $\frac{1}{2}$
Duzend dergl. mit dem Fabrickzeichen: Joachim, mit schwarzen Hefen ohne
Plättchen. 4) Ein kupferner, inwendig verzinnter Kessel, zehn Quart haltend.
5) Ein schwarz melirter Manns-Überrock. 6) Ein schwarzer Leichen-Mantel.
7) Ein blau und weiß gestreiftes Taschentuch. 8) Ein schwarz kasemirnes Um-
schlagstuch, $2\frac{1}{2}$ Elle groß, und an beiden Seiten mit Frangen besetzt. 9) Ein
gelb und roth viereckiges Manns-Halstuch. 10) Zwei neue Tischtücher, $2\frac{1}{2}$
köllnische Ellen groß. 11) Ein neues Handtuch von Gebild, eine brabant
Elle groß. 12) Ein schwarz manschesterner Arbeitsbeutel. 13) Ein Paar vio-
lettfarbige sajettene Manns-Handschuh. 14) Ein violettfarbiger sajettener Geld-
beutel mit grün seidenem Rande. 15) Ein Paar schwarze wollene Manns-
strümpfe. 16) Ein einzelner schwarzer Mannsstrumpf von Sajett. 17) Ein
bis zur Ferse fertiger weißer Mannsstrumpf mit dem darin gestrickten Zeichen
M. F. nebst der dazu gehörigen Sajett, welche mit dem angefangenen Strumpf
18 Loth gewogen.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt und aufge-
fordert, die zu seiner Wissenschaft gelangenden Umstände, die zur Entdeckung der
Thäter, oder Herbeschaffung der gestohlenen Sachen dienen können, sofort seiner
Dits Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 14. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.